

MA 1022-1/1

Auf Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW vom 15.06.1992 wird folgender

### Vertrag

zwischen

o der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH,  
Bochumer Straße 4, 45879 Gelsenkirchen  
- vertreten durch die Geschäftsführer -  
nachfolgend VRR-GmbH genannt

o der Essener Verkehrs AG  
Zweigertstr. 34, 45130 Essen  
- vertreten durch den Vorstand/die Geschäftsführer -  
nachfolgend Verkehrsunternehmen genannt

und der

\* o verfassten Studentinnenschaft der  
Gesamthochschule Essen  
- vertreten durch den Allgemeinen  
Studentinnenausschuß (ASTA) -  
nachfolgend VS genannt

geschlossen.

\* ist deckungsgleich mit der Studentenschaft gemäß § 71 UG,  
§ 37 KunstHG und § 50 FHG

## Präambel

in dem Bestreben,

- die sozialen und wirtschaftlichen Belange der Studentinnen und Studentinnen wahrzunehmen,
- die Anbindung der Hochschulen an den öffentlichen Personennahverkehr und die Mobilität der Studentinnen und Studentinnen im VRR-Tarifgebiet unter sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verbessern,
- schließen die Vertragspartner nachfolgenden Vertrag:

## § 1

### Gegenstand

(1) Die VS erwirbt für alle ordentlichen Studentinnen und Studentinnen Fahrtberechtigungen (Semester Ticket). Das SemesterTicket ist für den Geltungszeitraum

- für die Universitäten und Kunsthochschulen für das Wintersemester vom 1. April bis zum 30. September
- für die Fachhochschulen für das Wintersemester vom 1. September bis zum 28./29. Februar und für das Sommersemester vom 1. März bis zum 31. August

gültig.

Der Geltungsbereich der Fahrausweise entspricht dem aktuellen Stand der Tarifbestimmungen zum SemesterTicket (Anlage).

Diese Fahrtberechtigungen sind nicht übertragbar.

(2) Folgende Personen werden von diesem Vertrag ausgenommen:

1. Gasthörer/innen sowie Zweit Hörer/innen.
2. Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und den Besitz des Beiblatts mit der zugehörigen Wertmarke nachweisen.
3. Behinderte, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen.
4. Studentinnen, die sich aufgrund ihres Studiums nachweislich für ein Semester im Ausland aufhalten.
5. Alle Studentinnen, die sich im Urlaubssemester befinden.

6. Alle Freifahrtberechtigten der Verkehrsbetriebe im Verbundraum des VRR, deren Berechtigung nachweislich den gesamten Gültigkeitsbereich umfaßt.
7. Studentinnen, die sich nachweislich im Rahmen der Diplomarbeit oder eines Praxissemesters außerhalb des Gültigkeitsbereiches des SemesterTickets aufhalten. Der Nachweis ist über die Hochschulverwaltung zu erbringen.

## § 2 Änderung des Fahrplanangebotes

- (1) Fahrplanangebot im Sinne dieses Vertrages ist das Angebot, das darauf gerichtet ist, im unmittelbaren Bereich von Hochschuleinrichtungen den Studentinnen zu ermöglichen, mit Verkehrsmitteln des ÖPNV diese Einrichtungen zum Zwecke des Studiums zu erreichen.

- (2) Soweit das Verkehrsunternehmen beabsichtigt, das bei Abschluß dieses Vertrages bestehende Fahrplanangebot zu ändern, insbesondere zu verringern, ist die VS berechtigt, in die Entscheidungsfindung dergestalt eingebunden zu werden, daß sie zunächst von dem VU über das Vorhaben informiert wird. Die Vertragspartner sind dann verpflichtet, in gemeinsamen Gesprächen das Vorhaben zu diskutieren. Falls aus für die VS nachvollziehbaren terminlichen Gründen die gemeinsamen Gespräche nicht möglich sein sollten, können diese entfallen. Die Informationspflicht bleibt davon unberührt. Für dieses Abstimmungsverfahren wird von der VS ein(e) Ansprechpartner(in) genannt.

- (3) Besteht bei der VS der Wunsch nach einer Änderung des Fahrplanangebotes, so hat die VS die Gründe hierfür dem Verkehrsunternehmen darzulegen. Das Verkehrsunternehmen ist daraufhin verpflichtet, diesen Wunsch auf seine Durchführbarkeit hin zu überprüfen und mit der VS die Lösungsmöglichkeiten zu erörtern.
- (4) Die letztendliche Entscheidung über das Fahrplanangebot liegt bei den Verkehrsunternehmen.

## § 3 Fahrausweise

Als Fahrausweis gilt der Studentinnenausweis mit Fahrtberechtigungseindruck "Freie Fahrt mit VRR-Verkehrsmitteln" (für die Dortmunder Hochschulen mit Zusatz + "H-Bahn") bzw. eine ausgestellt nummerierte Fahrtberechtigungseinschreibung in Verbindung mit einem amtlichen Reisepaß, Personalausweis, Führerschein oder dem internationalen Studentinnenausweis. Die Merkmale der Fahrtberechtigungseinschreibung werden zwischen der VRR-GmbH, dem betreffenden Verkehrsunternehmen und der VS einvernehmlich abgestimmt. Die VRR-GmbH erhält 4 Wochen vor Semesterbeginn jeweils 2 Muster. Die Fahrtberechtigungseinschreibungen müssen bei Fahrausweisprüfungen im Original, nicht durch Folie überklebt, vorgezeigt werden. Zum Schutz können sie in Klarsichthüllen (entnehmbar) aufbewahrt werden. Die Fahrtberechtigungen gelten im Rahmen der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr. Die VS hat im Falle der Rückerstattung des Fahrgeldbetrages die Studentinnen auf den Wegfall der Fahrtberechtigung hinzuweisen.

**Fahrgelderstattung und Kündigung  
eines VRR-Abonnements (Ticket 2000)**

**§ 4**

- (1) Bei Tod oder Exmatrikulation ist die VS berechtigt gegen entsprechenden Nachweis das Fahrgeld nach den Tarifbestimmungen für das SemesterTicket zu erstatten. In der Schlußabrechnung des Semesters sind solche Beträge abzusetzen. Der Erstattungsanspruch ist durch eine entsprechende Bescheinigung nachzuweisen.

- (2) Studentinnen, die vor der Inanspruchnahme des SemesterTickets das Ticket 2000 persönlich abonniert haben, können diese Abonnements zum Beginn des jeweiligen Semesters beim jeweiligen Verkehrsunternehmen kündigen. Auf die Erhebung des Unterschiedsbetrages zwischen Abonnementpreis und dem Preis einer Monatskarte wird in diesen Fällen verzichtet.

- (3) Bei Verlust des Studentinnenausweises mit Fahrtberechtigungseindruck wird ein neuer Ausweis ausgestellt. Veränderungen der Fahrtberechtigungseintragen im Studentinnenausweis machen die Fahrtberechtigung ungültig.

**§ 5**

**Preise**

- (1) Der Preis für das SemesterTicket beträgt zum Wintersemester 1994/95 95,00 DM je Studentin (einschl. der gesetzlichen MWST) für sechs Monate (pro Semester).
- (2) Bei Änderungen des VRR-Tarifs werden die Fahrpreise des SemesterTickets an den gültigen Tarif angepaßt.

- (3) Preisänderungen gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von der VRR-GmbH der VS bis 1. November des Vorjahres für das Sommersemester und bis 15. April für das Wintersemester mitgeteilt worden sind. Für die Wintersemester gilt, daß die Absicht zu einer Preiserhöhung bis zum 1. April mitgeteilt werden muß.

**§ 6**

**Abrechnung und Zahlungsmodalitäten**

- (1) Für alle Studentinnen, ausgenommen die in § 1 aufgeführten Personengruppen, ist seitens der VS an das betreffende Verkehrsunternehmen ein Betrag in Höhe des jeweils gültigen Preises für ein Semester auf das nachfolgend genannte Konto zu überweisen:

- Essener Verkehrs AG -  
Konto Nr. 202 200  
bei der Sparkasse Essen  
(BLZ 360 501 05)  
- Stichwort: SemesterTicket -

(2) Auf die Gesamtschuld leistet die VS Abschlagszahlungen nach folgenden Regeln:  
 Berechnungsgrundlage für die Abschlagszahlungen für das Sommersemester ist die Anzahl der Studentinnen im zurückliegenden Sommersemester, für das Wintersemester die Anzahl der Studentinnen im zurückliegenden Wintersemester. Die so ermittelte Zahl (Anzahl der Studentinnen) wird mit dem für das aktuelle Semester gültigen Preis des SemesterTickets multipliziert. Der ermittelte Betrag ist in sechs gleichen Raten fällig:

- Das erste Sechstel jeweils zum 15.03./15.04. bzw. 15.09./15.10. eines jeden Jahres

- Die folgenden Sechstel jeweils zum 03. der nachfolgenden Monate des Semesters

(3) Der an der Gesamtforderung fehlende Betrag ist zum Semesterabschluss fällig und an das Verkehrsunternehmen zu überweisen. Darüber hinaus ist dem Verkehrsunternehmen zu diesem Zeitpunkt eine Abrechnungsübersicht zu übersenden. Die VRR-GmbH und das Verkehrsunternehmen sind berechtigt, die einschlägigen Unterlagen der VS innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten ab Zugang der Abrechnungsübersicht einzusehen.

(4) Erfolgt die Zahlung nicht oder nicht in der vereinbarten Höhe zum Fälligkeitstermin, so ist der zu zahlende Betrag während des Verzuges mit 4%-Punkten über Bundesbankdiskontsatz zu verzinsen.

(5) Das Prozessrisiko für Rückzahlungsverpflichtungen trägt die VS. Sofern ein Gericht durch Urteil oder Beschluss feststellt, daß Studentinnen nicht zur Beitragszahlung für ein SemesterTicket verpflichtet sind, oder die VS nicht die rechtliche Befugnis zum Abschluß dieses Vertrages hatte oder sonstige Gründe vorliegen, die zur Nichtigkeit oder Rechtswidrigkeit dieses Vertrages führen und somit Rückzahlungsverpflichtungen entstehen, verpflichtet sich die VS, die daraus resultierenden Ansprüche nicht gegen den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr bzw. dessen kommunale Gebietskörperschaften, die VRR-GmbH oder eines der Verbundunternehmen geltend zu machen.

### § 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.10.94 in Kraft.

(2) Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein Semester, sofern nicht einer der Vertragspartner bis zum Beginn des Wintersemesters gemäß § 1 für das nächste Sommersemester und bis zum Beginn des Sommersemesters gemäß § 1 für das nächste Wintersemester per Einschreiben gekündigt hat (Kündigungsfrist 6 Monate).

## Außerordentliche Kündigung

### § 8

(1) Die VS erhält die Möglichkeit zu einer außerordentlichen Kündigung für den Fall, daß durch rechtskräftigen Gerichtssentscheid die Maßnahme untersagt wird. Diese Kündigung kann frühestens zum Monatsende nach Eintritt der Rechtskraft des Gerichtssentschides ausgesprochen werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Im Hinblick auf die Tatsache, daß eine Änderung des Preises des SemesterTickets nur mittels einer Änderung der Beitragsordnung an die Studentinnen weitergegeben werden kann, gilt ein außerordentliches Kündigungsrecht der VS für den Fall als vereinbart, daß durch eine Urabstimmung oder das Rektorat eine Preiserhöhung bzw. die entsprechende Änderung der Beitragsordnung verbindlich abgelehnt wird.

Das Kündigungsrecht gilt nur dann als fristgerecht ausgeübt, wenn die Kündigungserklärung der VRR-GmbH und dem Verkehrsunternehmen spätestens bis zum 31. Dezember bzw. 30. Juni mit eingeschriebenem Brief zugegangen ist.

(3) Die VRR-GmbH und/oder das Verkehrsunternehmen erhalten das Recht zu einer außerordentlichen fristlosen Kündigung, wenn die vereinbarten Geldbeträge nicht fristgerecht entsprechend § 6 eingehen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Die VRR-GmbH und/oder das Verkehrsunternehmen sind darüber hinaus zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn die notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen nicht erteilt werden.

(5) Das Vertragsverhältnis erlischt im Falle der außerordentlichen Kündigung mit Beginn des auf die Kündigungserklärung folgenden Semesters.

### § 9

## Vertragsänderungen

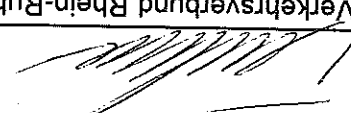
Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Diese Formvorschrift kann nur schriftlich außer Kraft gesetzt werden.

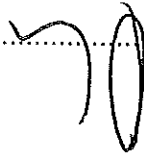
§ 10  
Wirksamkeit des Vertrages

Durch die etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit und solange eine einzelne Festlegung zu den zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder sonstigen Rechtsgrundsätzen im Widerspruch steht, tritt an ihre Stelle die gesetzliche Regelung bzw. eine andere Regelung, die dem mit der sonstigen Regelung angestrebten Zweck am nächsten kommt.

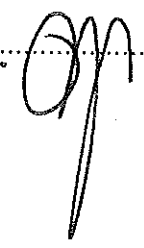
§ 11  
Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Gelsenkirchen bzw. der Sitz des Verkehrsunternehmens.

Gelsenkirchen, 24. 6. 94  
  
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH  
ppa. Meyer J

Essen,  
  
M. Meyer

Essener Verkehrs AG

  
E. Meyer

ASIA der Gesamthochschule Essen